

Per Mail an:
lmr@blv.admin.ch

ORT/DATUM Zürich, 09.08.2019
ZUSTÄNDIG Markus Rasper
DIREKTWAHL 043 244 73 38
E-MAIL markus.rasper@suissetec.ch

Vernehmlassung zur Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts

Sehr geehrter Herr Bundesrat Alain Berset,
sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung zur Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts.

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/ Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an.

Wir, die Gebäudetechniker, befassen uns tagtäglich mit dem Lebensmittel Trinkwasser, wie in den Gebäudeinstallationen oder deren Warmwassererzeugungen bis hin zur Entnahme am Wasserhahn. Daher äussern wir uns hiermit gerne zur TBDV.

Alle Glieder in der Kette der Trinkwasserversorgung handeln wie ein Lebensmittelbetrieb nach dem Vorsorgeprinzip. Jeder Konsument hat Anrecht auf Trinkwasser in hygienisch einwandfreiem Zustand und in ausreichender Menge ab dem Wasserhahn.

Wir stellen fest, dass in der TBDV alle Glieder der Trinkwasserversorgungskette bis auf die Hausinstallationen reguliert sind und kontrolliert werden. Diese „letzte Meile“ stellt somit einen Schwachpunkt im bisherigen System dar. Aufgrund unerwünschter Mikroorganismen und Legionellen müsste jedoch gerade dieser letzten Meile besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Um diesem Umstand entgegenzuwirken, schlagen wir Ihnen nachfolgende Änderungen vor:

2. Abschnitt: Trinkwasser

Art. 4 Anforderungen an die Wasserversorgungsanlagen

¹ Wer eine Wasserversorgungsanlage bauen oder baulich verändern will, muss dies der kantonalen Vollzugsbehörde vorgängig melden. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Inhaberinnen und Inhaber sowie Betreiberinnen und Betreiber von Hausinstallationen.

**WIR, DIE
GEBÄUDETECHNIKER.**

**NOI, I TECNICI
DELLA COSTRUZIONE.**

**NOUS, LES
TECHNICIENS DU BÂTIMENT.**

Antrag auf Streichung des folgenden Satzes, da aufgrund der Definition gemäss Art. 2 lit. f und lit. g bereits eine entsprechende Unterscheidung vorgenommen wird:

~~Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Inhaberinnen und Inhaber sowie Betreiberinnen und Betreiber von Hausinstallationen.~~

Antrag neuer Art. 4a Anforderung an die Trinkwasserhausinstallation:

- ¹ Wer eine Trinkwasserhausinstallation bauen oder baulich verändern will, muss dies der zuständigen Gemeindebehörde vorgängig melden.
- ² Beim Bau oder Umbau sowie beim Betrieb der Trinkwasserhausinstallation müssen die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.
- ³ Die Inhaberin oder der Inhaber ist verpflichtet, die Anlage mindestens durch einen Sanitärinstallateur EFZ / Sanitärinstallateurin EFZ regelmässig überwachen und durch eine qualifizierten Fachperson unterhalten zu lassen
- ⁴ Für den Bau oder Umbau sowie beim Betrieb der Trinkwasserhausinstallation sind Trinkwasserkontaktmaterialien zu verwenden, deren Eignung für Transport und Speicherung von Trinkwasser nach anerkannten Prüf- und Bewertungsverfahren ermittelt wurde. Diese Materialien dürfen nur Mengen ins Trinkwasser abgeben, die:
 - a. gesundheitlich unbedenklich sind
 - b. technisch unvermeidbar sind; und
 - c. keine Veränderung der Zusammensetzung oder der organoleptischen Eigenschaften herbeiführt.

Begründung:

Alle Glieder der Trinkwasserversorgungskette inkl. Hausinstallationen sind zu regulieren und zu kontrollieren zwecks Qualitätssicherung der „letzten Meile“. Zudem ist es wichtig, dass der unklare Begriff „der entsprechend ausgebildeten Person“ (vgl. Art. 4 Abs. 3) klarer definiert wird.

3. Abschnitt: Dusch- und Badewasser

Antrag: Präzisierung der Qualifikation der Überwachungsperson

Art. 13 Wasseraufbereitungs- und Duschanlagen

Wasseraufbereitungs- und Duschanlagen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik eingerichtet, betrieben oder abgeändert werden. Die Inhaberin oder der Inhaber ist verpflichtet, sie durch ~~entsprechend ausgebildete Personen~~ einen Sanitärinstallateur EFZ / Sanitärinstallateurin EFZ regelmässig überwachen und durch eine qualifizierte Fachperson unterhalten zu lassen.

Begründung:

Es ist wichtig, dass der unklare Begriff „der entsprechend ausgebildeten Person“ (vgl. Art. 4 Abs. 3) klarer definiert wird.

Freundliche Grüsse

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)



Christoph Schär
Direktor



Markus Rasper
Fachbereichsleiter Sanitär | Wasser | Gas